

## Elterninformation zum Notbetreuungsangebot ab 23.03.2020

Das Ministerium für Schule und Bildung des Landes NRW hat die Bestimmungen für die Notbetreuung für Kinder der Jahrgangsstufen 1-6, deren Eltern bestimmten Berufsgruppen angehören (siehe unten), am 20.03.2020 verändert und ausgeweitet.

Ab dem 23. März 2020 wird die bestehende Regelung erweitert: Einen Anspruch auf Notbetreuung haben alle Beschäftigten unabhängig von der Beschäftigung des Partners oder der Partnerin, die in kritischen Infrastrukturen beschäftigt sind, dort unabkömmlich sind und eine Betreuung im privaten Umfeld nicht gewährleisten können.

Ebenfalls ab dem 23. März 2020 bis einschließlich 19. April 2020 wird ebenfalls der zeitliche Umfang der Notbetreuung ausgeweitet. Ab dann steht die Notbetreuung bei Bedarf an allen Tagen der Woche, also auch samstags und sonntags, und in den Osterferien grundsätzlich mit Ausnahme von Karfreitag bis Ostermontag zur Verfügung.

Zu den Bereichen der kritischen Infrastruktur zählen

- **Einrichtungen zur Aufrechterhaltung der Gesundheitsversorgung und der Pflege: Medizinische und pflegerische Versorgung der Bevölkerung sowie Einrichtungen der Behindertenhilfe und der Kinder- und Jugendhilfe**
- **Öffentliche Sicherheit und Ordnung einschließlich der nichtpolizeilichen Gefahrenabwehr** (Feuerwehr, Rettungsdienst und Katastrophenschutz)
- **Sicherstellung der öffentlichen Infrastrukturen** (Telekommunikationsdienste, Energie, Wasser, ÖPNV, Entsorgung),
- **Zentraler Stellen von Staat, Justiz und Verwaltung**
- **Öffentliche Sicherheit und Ordnung einschließlich der nichtpolizeilichen Gefahrenabwehr** (Feuerwehr, Rettungsdienst und Katastrophenschutz)
- **Lebensmittelversorgung**

Weiter gilt als Bedingung für eine Notbetreuung:

- Das Kind weist keine Krankheitssymptome auf,
- Das Kind war nicht in Kontakt mit infizierten Personen bzw. seit dem Kontakt mit infizierten Personen sind 14 Tage vergangen und das Kind weist keine Krankheitssymptome auf,
- Das Kind hat sich nicht in einem Gebiet aufgehalten, das durch das Robert-Koch-Institut (RKI) im Zeitpunkt des Aufenthalts als Risikogebiet ausgewiesen worden ist, oder seit seiner Rückkehr aus diesem Risikogebiet sind 14 Tage vergangen und es zeigt keine Krankheitssymptome. (Die

Das Antragsformular finden sie auf unserer Homepage oder hier: .

Link zum Formular:

<https://www.schulministerium.nrw.de/docs/Recht/Schulgesundheitsrecht/Infektionsschutz/300-Coronavirus/Antrag-auf-Betreuung-eines-Kindes-waehrend-des-Ruhens-des-Unterrichts.pdf>

Zur Notbetreuung erfolgt eine Abfrage durch die Schulen, um den Umfang der Bedarfe zu ermitteln.

Grundsätzlich werden Notfallbetreuungsangebote in allen Schulen angeboten.

Wir weisen darauf hin, dass jederzeit mit neuen und weitergehenden Informationen des Ministeriums für Schule und Bildung zu rechnen ist, die auch zu Änderungen führen können.

**Beachten Sie deshalb auch die Hinweise auf den Seiten des Schulministeriums:**

Allgemeine Infos zu Corona

<https://www.schulministerium.nrw.de/docs/Recht/Schulgesundheitsrecht/Infektionsschutz/300-Coronavirus/index.html>

Schulmails des MSB

<https://www.schulministerium.nrw.de/docs/bp/Ministerium/Schulverwaltung/Schulmail/Archiv-2020/index.html> )

Sollten Sie Fragen dazu haben, melden Sie sich gerne telefonisch bei uns ab Montag, 23.03.2020.

Die Kontaktdaten finden Sie auf der Homepage.